



Erörterungstermin

**zum Genehmigungsantrag nach §§ 6 und 8 BImSchG
der DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG
für die Errichtung eines Holzheizkraftwerkes in Dinslaken**

13.11.2019





1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin
und bisheriger Verfahrensablauf
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
4. Erörterung der Einwendungen
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss





1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin
und bisheriger Verfahrensablauf
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
4. Erörterung der Einwendungen
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss





1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin
und bisheriger Verfahrensablauf
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
4. Erörterung der Einwendungen
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss





1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin und bisheriger Verfahrensablauf
- 3. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin**
4. Erörterung der Einwendungen
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss





1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins
einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin
und bisheriger Verfahrensablauf
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
- 4. Erörterung der Einwendungen**
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss





Erörterung der Einwendungen

zum Genehmigungsantrag nach §§ 6 und 8 BImSchG
der DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG
für die Errichtung eines Holzheizkraftwerkes in Dinslaken

13.11.2019



Thematische Gliederung der Einwendungen



1. ➡ Verfahrensrecht / Allgemeines
2. ➡ Bauplanungsrecht / Standort der Anlage
3. ➡ Anlagentechnik
4. ➡ Brand- und Explosionsschutz / Anlagensicherheit
5. ➡ Einsatzstoffe / Abfall
6. ➡ Luftverunreinigungen / Gerüche
7. ➡ Geräuschemissionen
8. ➡ Verkehr
9. ➡ Natur- und Artenschutz
10. ➡ Wasser / Boden
11. ➡ Treibhausgase / Klimaschutz
12. ➡ Sonstiges



1. Verfahrensrecht / Allgemeines
1.1 Veröffentlichung



- Durch die Veröffentlichung nur im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf war eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gegeben. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Dinslaken und in der lokalen Presse ist nicht erfolgt.
- Die Festlegung des Erörterungstermins fünf Wochen nach Ende der Einwendungsfrist wird kritisiert, da die Bearbeitungsdauer der Einwendungen stark von Anzahl und Qualität der vorgebrachten Einwendungsgründe abhängt.
- ANTRAG: Ich beantrage die Wiederholung der Auslegung und die korrekte Information der Bevölkerung über die Termine für die Auslegung.



1. Verfahrensrecht / Allgemeines
1.2 Teilgenehmigungsantrag



- Die Aufteilung in Teilgenehmigungen verstößt gegen das UVPG (Salamitaktik) und ist daher abzulehnen.
- Durch die Aufteilung der Unterlagen in Bau (1. Teilgenehmigung) und Betrieb (2. Teilgenehmigung) ist eine sachlich fundierte Einwendung nicht möglich.
- Der Antragsteller hat einen „kompletten“ Antrag zu erstellen und dieser ist erneut auszulegen.



1. Verfahrensrecht / Allgemeines
1.3 Zulassung vorzeitigen Beginns



- Durch einen vorzeitigen Baubeginn werden Tatsachen geschaffen, die eine andere Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erschweren.
- Es gibt kein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an der frühzeitigen Umsetzung der Maßnahme. Die Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit ist nicht gegeben.
- Die Zusicherung eines Rückbaus für den Fall, dass das Vorhaben nicht genehmigt wird, ist ein Spiel mit Steuergeldern.
- Es sind keine Vorerfahrungen mit dem Betrieb einer derartigen Anlage bekannt, die einen vorzeitigen Beginn rechtfertigen würden.



1. ➡ Verfahrensrecht / Allgemeines
1.4 ➡ Antragsunterlagen



- Der Aufbau der Unterlagen ist unübersichtlich und nicht nachvollziehbar. Das Herunterladen einzelner Dokumente ist mühselig. Immer wieder sind Dokumente ausgelagert.
- Die offengelegten Anträge sind nicht unterschrieben und entsprechen damit nicht den Originalen.



1. Verfahrensrecht / Allgemeines
1.5 Erweiterung der Anlage



- Eine spätere Erweiterung auf andere Müllfraktionen ist permanent auszuschließen.
- Es wird gefordert, dass zu keinem Zeitpunkt die erteilte Genehmigung im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) auf Holz der Klasse A IV ausgedehnt werden kann.



2. ➡ Bauplanungsrecht / Standort der Anlage
2.1 ➡ Bebauungsplan / Standort



- Der Bebauungsplan hat schützende Wirkung für die Anwohner, er dient dem Erhalt der Gesundheit und der Eigentumswerte der Anwohner. Das Vertrauen der Anwohner in den Bestand des Planes ist schutzwürdig, sie haben sich auf die Festsetzungen bei der Entscheidung, sich hier anzusiedeln, verlassen.
- Der Standort des geplanten Altholzkraftwerks mitten in der Stadt, umgeben von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Sportanlagen und umfangreicher Wohnbebauung, entspricht nicht den Erwartungen der Anwohner zur umwelt- und menschengerechten Standortauswahl und wird abgelehnt.



2. ➡ Bauplanungsrecht / Standort der Anlage
2.1 ➡ Bebauungsplan / Standort



- Der Standort gibt vom Planungsrecht keine Sondermüllverbrennungsanlage her. Die beantragte Befreiung ist nicht zu erteilen, wobei die Begründung des Bebauungsplanes für die Ablehnung heranzuziehen ist.
- Die Begründung für die beantragte Befreiung, die Versorgung der Dinslakener Bevölkerung mit Fernwärme sei ansonsten nicht gewährleistet, stimmt nicht.
- Der Abstandserlass NRW schreibt für diesen Anlagentyp einen Abstand von mindestens 500 m zu Siedlungen vor. Dies wird mit dem Hinweis auf das Allgemeinwohl ausgehebelt.



2. ➡ Bauplanungsrecht / Standort der Anlage
2.1 ➡ Bebauungsplan / Standort



- Der Standort wird abgelehnt, da das Holz ortsnah verbrannt werden soll. Kilometerlange Anfahrtswege sind zu vermeiden.
- Die Standortauswahl für eine Anlage, die der Störfallverordnung unterliegt, in der Nähe zusammenhängender Siedlungsbereiche, halte ich für nicht zulässig.



2. ➡ Bauplanungsrecht / Standort der Anlage
2.2 ➡ Standortalternativen



- Es werden keine Standortalternativen betrachtet und bewertet (z.B. Fläche des ehemaligen Kraftwerks Voerde).
- Die Prüfung eines alternativen Standortes wurde nur nach wirtschaftlichen Aspekten durchgeführt. Danach ergibt sich kein alternativer Standort.



3. Anlagentechnik
3.1 Zusätzliches gasbetriebenes BHKW



- Es ist nicht plausibel, warum ein Kraftwerk, welches Strom erzeugen soll, noch ein BHKW mit Gasbetrieb für die Eigenstromversorgung braucht. Dies führt zu zusätzlichen Emissionen und Ressourcenverschwendung.



3. Anlagentechnik
3.2 Notstromerzeugung mit Heizöl



- Die Notstromerzeugung mit Heizöl ist rückständig und kann zu Wassergefährdung führen.
- Notstrom kann auch mit Photovoltaik und Speicher erzeugt werden.



3. Anlagentechnik
3.3 Rauchgasreinigungstechnik



- Die Darstellung der SCR-Technik ist fehlerhaft, da dabei kein elementarer Stickstoff entsteht, höchstens molekularer Stickstoff (N_2), aber eher Ammoniumnitrat (NH_4NO_3). Angaben zur Wirksamkeit fehlen.
- Herdofenkoks für die Rauchgasreinigung ist zu untersagen, da extrem klimaschädlich, explosionsgefährlich und kurz- bis mittelfristig nicht mehr verfügbar.



3. ➡ Anlagentechnik
3.4 ➡ Wirkungsgrad der Anlage



- Inwiefern die Nutzung von Altholz als Brennstoff zur Fernwärmeerzeugung höchst effizient sein soll, wird nicht belegt.
- Warum zu heißes Abgas nicht zur Energiegewinnung genutzt wird, ist unklar.



3. ➡ Anlagentechnik
3.5 ➡ Batterieanlage



- Es wurde nicht dargelegt, um welche Art von Batterieanlage es sich handelt.



3. Anlagentechnik
3.6 Alternativenprüfung



- Alternativen zur Wärmeerzeugung durch Holzverbrennung (z.B. BHKW, Tiefengeothermie oder Solarthermie) wurden nicht betrachtet. Dies wäre nach dem UVPG aber erforderlich.



4. Brand- und Explosionsschutz / Anlagensicherheit Bezirksregierung
4.1 Brandschutzkonzept Düsseldorf



- Das Brandschutzkonzept betrachtet nicht die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden im Holzlager. Die Gesamtmenge an gelagertem Holz wird nicht genannt.
- Es wurde kein Verschwelungsbrand im Brennstoffbunker betrachtet.
- Die Art der Löschanlage im Brennstoffbunker bleibt unklar.
- Statt eines Löschwasserbehälters sollte ein Löschwassersee eingerichtet werden.



4. Brand- und Explosionsschutz / Anlagensicherheit Bezirksregierung
Düsseldorf
4.1 Brandschutzkonzept



- Die Krananlage kann bei einem Brand ausfallen. Wie und wohin wird dann das Holz entfernt?
- Die Brand- und Explosionsgefahr im mit Aktivkohle betriebenen Filter wird nicht betrachtet.
- Eine Löschwasserrückhaltung ist zwingend erforderlich.





- Der hohe Überdruck im Kessel kann zu explosionsartiger Druckfreisetzung führen. Dies wurde nicht betrachtet.
- Eine Staubexplosion durch den Herdofenkoks kann nur nahezu ausgeschlossen werden, sie sollte aber vollständig ausgeschlossen werden.
- Das zerkleinert angelieferte Holz führt zu hohen Kohlenmonoxidkonzentrationen, die ebenfalls explosionsfähig sind.





- Es sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, wie taugliche Abgasfilter, die Prüfung des Verbrennungsmaterials auf Filtertauglichkeit sowie eine lückenlose Betriebsaufzeichnung.
- Bei Störungen und Filterausfällen ist das Holzkraftwerk unverzüglich abzuschalten.





- Bei einer Störfallbetrachtung ist keine konservative Schätzung anzusetzen, sondern immer der Worst-Case. Eine Worst-Case-Betrachtung fehlt.
- Die aufgeführten Rückhaltevorräte sind im Hinblick auf Störfälle mit wassergefährdenden Stoffen unzureichend.
- Das Störfallkonzept legt nicht dar, wie eine Fehlbefüllung von u.a. Ammoniak, Natronlauge bzw. Salzsäure verhindert werden soll. Auch mögliche Wechselwirkungen der Chemikalien wurden nicht betrachtet.



4. Brand- und Explosionsschutz / Anlagensicherheit Bezirksregierung
Düsseldorf
4.4 Störfallbetrachtung



- Durch unzureichende Kontrollen können Störfälle auftreten.
- Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Störfall werden nicht dargestellt.
- Schneelasten und Flugzeugabstürze sowie andere Katastrophenszenarien wie Bergstürze wurden nicht betrachtet.
- Sensoren für Schadstoffausstoß und Brände müssen am Werk dauerhaft angebracht sein, so dass jederzeit die Ausbreitung von Schadstoffwolken erfassbar ist und die Bevölkerung gewarnt werden kann.





- Nach dem Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände sollen alle Gebiete außerhalb eines Kreises von 200 m sicher sein. Die ersten Häuser des Wohngebietes Averburch liegen 300 m entfernt. Nur 100 m Puffer zur Wohnbebauung ist fahrlässig.
- Eine Risikoanalyse mit Abwägungen, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Maßnahmen fehlt.



5. Einsatzstoffe / Abfall
5.1 Einsatzstoffe – Menge / Art



- Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wo die benötigten Holzmengen herkommen sollen. Es fehlen Angaben zu den in Deutschland anfallenden Holzmengen.
- Der Begriff „naturbelassene Hölzer“ wird nicht erläutert.
- Das zu verbrennende Holz wird als Biomasse bezeichnet. Dass der überwiegende Anteil des Verbrennungsgutes mit Chemikalien (Schwermetalle, halogenorganische Kohlenwasserstoffe) belastet ist, wird verdrängt.



5. Einsatzstoffe / Abfall
5.2 Eingangskontrolle



- Es muss eine Verfahrensweise festgelegt werden, die die sichere Einhaltung der Grenzwerte garantiert.
- Mangelhafte Lieferqualitäten des Altholzes dürfen nicht zu erhöhten Schadstoffen im Rauchgas führen. Der Betreiber der Anlage und nicht der Lieferant ist hierfür verantwortlich.
- Eine Eingangskontrolle durch die Antragstellerin soll lediglich durch optische Kontrolle erfolgen. Eine Kontrolle des Chlorgehalts sowie der Schwermetallkonzentrationen ist optisch jedoch nicht möglich.
- Obwohl nur Holzabfälle der Kategorien A I bis A III verbrannt werden sollen, ist die Beimischung von bis zu 10 % A IV-Holz erlaubt. Die Einhaltung ist über optische Kontrolle nicht festzustellen. Fehlwürfe von A IV-Hölzern sind streng zu begrenzen.



5. Einsatzstoffe / Abfall
5.3 Belastung der Einsatzstoffe



- Der maximale Input-Grenzwert von Chlor liegt bei 7.700 mg/kg und nicht bei 10.000 mg/kg. Die Antragsunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.
- Da auch Abbruchabfälle verbrannt werden sollen, kann eine Kontamination mit Asbest und anderen schädlichen Beimengungen nicht ausgeschlossen werden.
- Die Annahme, dass keine mikrobiell belasteten Hölzer vorliegen, wird nicht belegt.



5. Einsatzstoffe / Abfall
5.3 Belastung der Einsatzstoffe



- Holz aus bestimmten Regionen kann natürlich oder künstlich strahlendbelastet sein. Es ist nicht erkennbar, wie Holz aus stark belasteten Gegenden ausgeschlossen wird. Es fehlt eine Angabe zu Störstrahlern.
- Das Altholz kann Quecksilber enthalten, anderslautende Angaben in den Antragsunterlagen stimmen nicht.



5. ➡ Einsatzstoffe / Abfall
5.4 ➡ Abfallhierarchie



- Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz steht die Wiedernutzung vor der Vernichtung. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Altholzverbrennung.



5. Einsatzstoffe / Abfall
5.5 Aschedeponierung



- Die Deponierung der Asche widerspricht dem Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- Eine Metallrückgewinnung aus der Asche ist möglich.
- Angaben zur erwarteten Zusammensetzung der Aschen fehlen.



6. Luftverunreinigungen / Gerüche
6.1 Hohe Vorbelastung



- Es besteht in Dinslaken bereits eine hohe Vorbelastung mit Luftschadstoffen aus Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie. Durch das Holzkraftwerk wird die Luftbelastung in Dinslaken noch erhöht, da kein bestehender Schadstoffemittent abgeschaltet wird.



6. Luftverunreinigungen / Gerüche
6.2 Gesundheitsschutz



- Staub ist durch die WHO als krebserregend eingestuft, daher sind alle Maßnahmen zu treffen, um Staubemissionen zu unterbinden.
- Die Halbwertszeit von Stickoxiden ist in höheren Schichten größer als wenige Tage, daher hätte eine Lebenszeitakkumulation für das möglicherweise betroffene Gebiet in Summe für ein Jahr erfolgen müssen.
- Die Errichtung einer neuen Verbrennungsanlage wird zwangsläufig zu höheren CO₂- und NO_x-Werten führen und damit die Zahl von Herz- und Kreislauferkrankungen weiter ansteigen lassen.
- Die bei der Holzverbrennung freigesetzten Schwermetalle sind krebserregend. Angaben hierzu und zu der Gefährdung fehlen bzw. sind unvollständig.



6. Luftverunreinigungen / Gerüche
6.3 Feinstaubbelastung



- Ein weiterer Gefahrenpunkt besteht in der Feinstaubbelastung mit lungengängigen Partikeln kleiner $2,5\text{ }\mu\text{m}$ (PM_{2,5}) sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase.
- Für Deutschland wurde eine Emissionsminderungsverpflichtung für PM_{2,5} festgelegt (NEC-Richtlinie). Es fehlen Gutachten, die belegen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung der Feinstaubbelastung PM_{2,5} erfolgt.
- Es fehlen Unterlagen zur sicheren Einhaltung des PM_{2,5}-Grenzwertes.
- Das freigesetzte Ammoniumnitrat aus dem SCR-Prozess verteilt sich als Ultrafeinstaub im Umfeld und gefährdet die Bevölkerung.



6. ➡ Luftverunreinigungen / Gerüche
6.4 ➡ Luftmessungen / weitere Untersuchungen



- Messungen von Luftschadstoffen werden in Dinslaken bisher nicht vorgenommen. Ein solches Gutachten ist schnellstmöglich einzuholen und davon ausgehend valide Hochrechnungen und Prognosen über zu erwartende Belastungen der Luft im Dinslakener Stadtgebiet zu erstellen. Hierbei sind auch die Emissionen durch den zusätzlichen LKW-Verkehr zu berücksichtigen.



6. ➡ Luftverunreinigungen / Gerüche

6.4 ➡ Luftmessungen / weitere Untersuchungen



- Es sollten für einen mehrmonatigen Zeitraum Kontrollmessungen der Stickoxide im Bereich Averbruch vor der Genehmigung der Anlage durchgeführt werden, damit sichere Erkenntnisse vorliegen.
- Es wird ein Gutachten gefordert, in dem dargelegt wird, wie sich die Feinstaubbelastung PM_{2,5} im Umfeld des Kraftwerks unter Worst-Case-Bedingungen entwickeln wird. Dazu ist es zunächst erforderlich, dass in den am meisten betroffenen Stadtteilen Averbruch und Hiesfeld Messungen durchgeführt werden.



6. ➡ Luftverunreinigungen / Gerüche
6.5 ➡ Luftreinhalteplanung / Umweltzone



- Die bisher erarbeiteten Maßnahmen und Feststellungen in den anhängigen Verfahren zur Luftreinhalteplanung bei der Bezirksregierung sind bei der Abwägung der Schutzgüter Mensch/Umwelt einerseits und dem Interesse der Antragstellerin andererseits zu berücksichtigen.
- Bestehende Umweltzonen im Umfeld wurden nicht betrachtet.



6. Luftverunreinigungen / Gerüche
6.5 Luftreinhalteplanung / Umweltzone



- Die Ausweisung einer Umweltzone im Averbruch steht im eklatanten Widerspruch zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage in unmittelbarer Nähe.
- Es ist unklar, ob durch die vorherrschende Windrichtung nicht zusätzliche Einträge in die Umweltzonen erfolgen, die zu Fahrverboten führen bzw. die Gesundheit beeinträchtigen.



6. Luftverunreinigungen / Gerüche
6.6 Emissionsüberwachung



- Bei der Emissionsüberwachung fehlen krebserregende Schwermetalle und insbesondere Dioxine, welche bei der Holzverbrennung in größeren Mengen entstehen können.



6. Luftverunreinigungen / Gerüche
6.7 Immissionsprognose



- Die 44. BImSchV wurde nicht berücksichtigt.
- Beim Staub fehlen Angaben zur Größenverteilung.
- Bei den Emissionen wurde der Transport nicht berücksichtigt.
- Es fehlen Angaben zum Ausstoß von Ultrafeinstaub.
- Die Windrichtung sollte klar zeigen, welcher Teil belastet wird und nicht, woher der Wind kommt. Für alle emittierten Schadstoffe könnten Belastungskonturen visualisiert werden.



6. ➡ Luftverunreinigungen / Gerüche
6.8 ➡ Gerüche



- Gemäß Zusammenfassung wird mit Geruchsemissionen gerechnet. Eine Unterlage nach GIRL fehlt jedoch.



7. Geräuschemissionen
7.1 Anlagenlärm



- Ein Gutachten nach TA Lärm, welches die Wohnbebauung im Umfeld berücksichtigt, fehlt.
- Durch die zusätzliche dauerhafte Lärmbelastung am Beurteilungspunkt IP3 um 38 dB(A) tagsüber und 29 dB(A) nachts sehe ich die Gesundheit meiner Familie und mir langfristig beeinträchtigt.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass am kritischen Punkt IP3 die Zusatzbelastung nachts nur 29 dB(A) beträgt, während sie an fast allen anderen Punkten höher ist.



7. Geräuschemissionen
7.1 Anlagenlärm



- Als Sicht- und Lärmschutz im Südwesten zum Averbruch hin ist ebenso ein Schutzstreifen mit Bäumen vorzusehen, wie er im Nordosten nach Hiesfeld geplant ist.
- Die Kühlung der Maschinen und die Klimatisierung sind so ausreichend zu dimensionieren, dass die Türen, Tore und Fenster auch bei heißen Sommertagen nicht geöffnet werden.



7. ➡ Geräuschemissionen
7.2 ➡ Baulärm



- Baulärm ist am Morgen bis 8 Uhr und am Abend ab 20 Uhr wirksam auszuschließen. Auch in Einzelfällen ist Baulärm außerhalb dieser Zeiten unzulässig.



7. ➡ Geräuschemissionen
7.3 ➡ Infraschall / tieffrequente Geräusche



- Infraschallemissionen wurden nicht betrachtet. Hierbei ist zu beachten, dass die dB(A)-Skala tieffrequenten Lärm nicht realistisch widerspiegelt.
- Auch Resonanzeffekte bleiben unberücksichtigt.
- Die angegebene Entkopplung ist unzureichend für tieffrequente Emissionen.



7. ➡ Geräuschemissionen
7.4 ➡ Verkehrslärm



- Der Verkehrslärm müsste im Hinblick auf die Routen und deren Vorbelastungen betrachtet werden. Zumal die EU ein Lärm-minderungskonzept vorgibt.



8. Verkehr

8.1 Zunahme LKW-Verkehr / LKW-Routen



- Die Anlieferung des Holzes und die Abfuhr der Aschen und Filterstäube soll über die Otto-Brenner-Straße und die Brinkstraße (B8) erfolgen, auf denen bereits jetzt ein hohes Verkehrsaufkommen herrscht.
- Außerdem besteht an der A 59 schon heute häufig ein Rückstau an der Ausfahrt Dinslaken-Hiesfeld, der durch das Holzkraftwerk und die Deponieerweiterung noch erheblich zunehmen wird.
- Es bestehen Bedenken gegen die Zunahme des LKW-Verkehrs.



8. Verkehr

8.1 Zunahme LKW-Verkehr / LKW-Routen



- LKW verkehren regelmäßig nicht auf den vorgesehenen Routen. Es ist nicht erkennbar, wie Abkürzungen und Fehlfahrten verhindert werden sollen.



8. Verkehr
8.2 Alternative Transportwege



- Alternative Transportwege über die Schiene wurden nicht betrachtet, obwohl eine Eisenbahnlinie in nächster Nähe existiert. Es ist bereits eine Trasse vorhanden, die lediglich reaktiviert werden müsste.



9. ➡ Natur- und Artenschutz
9.1 ➡ Stickstoffdeposition / Überdüngung



- Stickstoffdeposition führt zu Überdüngung. Hierdurch wird das Grundwasser geschädigt und das Schutzgut Landschaft negativ beeinträchtigt.



9. ➡ Natur- und Artenschutz
9.2 ➡ Artenschutz



- Bei der Artenschutzprüfung fand eine Beobachtungszeit von einer Vegetationsperiode nicht statt.
- Zudem wurde nur das Baugebiet selbst betrachtet, nicht aber, ob die Örtlichkeit z.B. als Leitbahn für Fledermäuse im Umfeld dient. Eine Fledermausbeobachtung fand nicht statt.
- Auch andere Arten können durch den Bau beeinträchtigt werden.



10. ➡ Wasser / Boden

10.1 ➡ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



- Es wird nicht belegt, dass für die Silos kein Rückhaltevolumen erforderlich ist.
- Es ist unklar, wie die Freisetzung von Schadstoffen bei Umfüllvorgängen verhindert wird.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass Herdofenkoks in einer Übersicht von wassergefährdenden Stoffen aufgeführt, aber als nicht wassergefährdend bezeichnet wird.



10. ➡ Wasser / Boden
10.2 ➡ Altlasten



- Es ist unklar, welche Altlasten sich auf dem Areal befinden.
- Altlasten aus dem Grundwasser dürfen nicht ohne vorherige Filterung in die Kanalisation geleitet werden.
- Aufgrund der Probenahme nur an einer Stelle besteht die Gefahr, dass die wirkliche Situation nicht erfasst wurde.
- Sofern asbesthaltige Substanzen dort abgelagert wurden, können die Erdbewegungen auf der Baustelle zu erheblichen Gefährdungen für die Bevölkerung führen.
- Es wird ein Gutachten zu möglichen Gefahren des Bodens gefordert.



10. ➡ Wasser / Boden

10.3 ➡ Auswirkungen auf den Boden



- Durch die Verbrennung entstehende Schadstoffe, wie z.B. Schwermetalle, können unseren Obst- und Gemüsegarten vergiften.



11. ➡ Treibhausgase / Klimaschutz
11.1 ➡ Klimaschutz



- Bei der Verbrennung von halogenorganischen Hölzern können klimaaktive Gase entstehen, die zudem die Ozonschicht schädigen können.
- Neubauten sind gegenüber Bestandsanlagen deutlich klimaschädlicher. Es fehlen Angaben zum Klimafußabdruck des Baus der Anlage, obwohl der Aspekt Klima in der UVP zu berücksichtigen ist.
- Die CO₂-Steuer wird in Zukunft auch die Altholzverbrennung treffen, dies fällt wiederum auf den Bürger von Dinslaken zurück.



11. ➡ Treibhausgase / Klimaschutz
11.2 ➡ CO₂-Neutralität des Vorhabens



- Die CO₂-Neutralität der Holzverbrennung wird bezweifelt, da jede Verbrennung CO₂ erzeugt. Es besteht kein chemischer Unterschied zur Verbrennung von Öl, Kohle und Gas.
- Neben dem Verbrennungsprozess werden in der Bauphase und beim Transport des Verbrennungsgutes ebenfalls große Mengen CO₂ erzeugt.
- Die CO₂-Bilanz Dinslakens wird sich hierdurch verschlechtern.



11. ➡ Treibhausgase / Klimaschutz
11.3 ➡ Stickstoffoxide und Wasser



- Das bei der Verbrennung entstehende Treibhausgas Stickstoffdioxid wurde bei der Klimaaanalyse nicht berücksichtigt.
- Stickstoffdioxid ist kein Teil des Emissionshandels, folglich würde die Anlage gegen geltendes Recht verstoßen.
- Ebenso wurde das Treibhausgas Wasser nicht betrachtet, das bei allen Verbrennungsprozessen freigesetzt wird und im Emissionshandel unberücksichtigt ist.



12. ➡ Sonstiges
12.1 ➡ Arbeitsschutz



- Die in Einwendungen enthaltenen Aspekte, die sich auf den Arbeitsschutz beziehen, werden im Verfahren geprüft und berücksichtigt.



12. ➡ Sonstiges
12.2 ➡ Bedarf für die Wärmeversorgung



- Es besteht keine Notwendigkeit, diese Anlage in Dinslaken zu errichten, da es für die Anlage in dieser Dimensionierung zu wenig Fernwärmekunden in Dinslaken gibt.
- Das Holzkraftwerk sollte dort gebaut werden, wo die Nutzer von Wärme und Strom wohnen.
- Es fehlt ein Gutachten zur Bedarfsanalyse.



12. ➡ Sonstiges

12.3 ➡ Bedarf einer Müllverbrennungsanlage



- Es besteht keine Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Verbrennungskapazitäten, da es Überkapazitäten der Müllverbrennung gibt.



12. ➡ Sonstiges
12.4 ➡ Sonstige Belange



- Sonstige Belange

- ...

- ...





1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin und bisheriger Verfahrensablauf
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
4. Erörterung der Einwendungen
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss

